BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 658. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vorgabe der Rückführungsbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen

für das Quartal 4/2023

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V Vorgaben zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V einschließlich der Rückführungsbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung anzuheben ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben in Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 623. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Rückführungsbeträge für das vierte Quartal 2023 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Anhebung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende KV-spezifische Rückführungsbeträge für das Rückführungsquartal 4/2023 vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	285.502.619 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	201.010.647 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	74.768.223 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	772.902.323 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	757.418.305 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	822.210.539 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	534.400.294 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	370.037.741 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	924.563.018 Punkten

- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	1.370.656.966 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	389.019.078 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	95.686.999 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	148.468.302 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	203.213.265 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	162.618.156 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	158.540.072 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	327.371.972 Punkten

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 658. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vorgabe der Rückführungsbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen mit Wirkung für das 4. Quartal 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V Vorgaben zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen (TSVG-Konstellation Neupatient) einschließlich der Rückführungsbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung anzuheben ist.

2. Regelungsinhalte

Zur Umsetzung der Rückführung der Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Rückführungsquartal KV-spezifische Rückführungsbeträge zur basiswirksamen Anhebung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Rückführungsbeträge für das Rückführungsquartal 4/2023 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 623. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A Abschnitt 3.2 vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 4. Quartal 2023 in Kraft.